

Geschäftsordnung Des Ortschaftsrates Wahrburg

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wahrburg hat gemäß den §§ 59, 81 Abs. 4 KVG LSA in seiner Sitzung am _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1

Einberufung, Sitzungsgegenstände, Zuleitung von Drucksachen

- (1) Die Ortsbürgermeisterin beruft den Ortschaftsrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.
- (2) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich bei der Ortsbürgermeisterin einzureichen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Ortschaftsrat von der Ortsbürgermeisterin ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (5) Sitzungsgegenstände sind insbesondere
 1. Vorlagen des Oberbürgermeisters,
 2. Anträge
 - a) von Mitgliedern des Ortschaftsrates oder des Stadtrates,
 - b) der Fraktionen,
 - c) der Ausschüsse des Stadtrates,
 - d) des Oberbürgermeisters,

- e) von Einwohnern gemäß § 25 KVG LSA,
 - f) von Bürgern gemäß § 26 KVG LSA,
3. Berichte des Oberbürgermeisters über wesentliche Angelegenheiten der Ortschaft.
- (6) Vorlagen für den Ortschaftsrat werden mindestens eine Woche vor der Beratung den Mitgliedern zugeleitet. Sie enthalten einen Sachbericht und ggfs. einen Entscheidungsvorschlag des Oberbürgermeisters; ihnen sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Über Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Frist entscheidet die Ortsbürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der Ortsbürgermeisterin vor der Sitzung an.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Ortsbürgermeisterin stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und, bei Bedarf, in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind der Ortsbürgermeisterin schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Ortschaftsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Auf Antrag kann über die Absetzung eines Sitzungsgegenstandes von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Die Absetzung eines Sitzungsgegenstandes von der Tagesordnung bedarf mit Ausnahme der in Satz 4 genannten Angelegenheiten der Zustimmung des Einbringers. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Ortschaft fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen; sie haben sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind der Ortsbürgermeisterin vorher anzuzeigen. Diese ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
- die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung

Mitglieder des Ortschaftsrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Der Ortsbürgermeisterin steht darüber hinaus im Rahmen ihrer Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Ortschaftsrat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen der §§ 52 Abs. 2, 81 Abs. 4 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Ortschaftsrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,

- f) Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen,
- g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Die Ortsbürgermeisterin hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. Sie ruft auch die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.

(2) Sind die Ortsbürgermeisterin und ihr Stellvertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Ortschaftsrates,
- e) Bericht der Ortsbürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Ortschaftsangelegenheiten sowie Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- g) Beschlussfassung zur Verwendung von Haushaltsmitteln
- h) Anfragen und Anregungen
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- j) Anfragen und Anregungen in nicht öffentlicher Sitzung
- k) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- l) Schließung der Sitzung.

Die Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse kann auch in der nächsten öffentlichen Sitzung – in der Regel vor dem Bericht der Ortsbürgermeisterin - erfolgen.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft Wahrburg haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch die Ortsbürgermeisterin zu erteilen.

§ 7

Anfragen und Erklärungen

(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Ortschaft an die Ortsbürgermeisterin zu richten.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.

(3) Ein Zehntel der Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion, können in allen Angelegenheiten der Ortschaft verlangen, dass die Ortsbürgermeisterin den Ortschaftsrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Berechtigten ist dem Ortschaftsrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Ortschaftsrates mündlich erteilt werden.

(4) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann, auch wenn die Rednerliste bereits geschlossen ist, zum Ende einer Debatte eine persönliche Erklärung abgeben, mit der die persönliche Betroffenheit in einer bestimmten Angelegenheit zum Ausdruck gebracht wird. Der Inhalt darf kein Sachbeitrag sein, der während der Beratung hätte geleistet werden können. Die Erklärung ist schriftlich zu Protokoll zu geben.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Die Ortsbürgermeisterin eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt und erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese hat, sofern er nicht der Verwaltung

angehört, bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies der Ortsbürgermeisterin vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm die Ortsbürgermeisterin das Wort erteilt. Das Wort kann einem Ortschaftsratsmitglied zu einem Beratungsgegenstand maximal dreimal erteilt werden. Die Ortsbürgermeisterin erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Ortsbürgermeisterin über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Platz aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Die Ortsbürgermeisterin kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Die Ortsbürgermeisterin und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird von der Ortsbürgermeisterin geschlossen.

§ 9 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind der Ortsbürgermeisterin auch schriftlich vorzulegen. Hält die Ortsbürgermeisterin einen Antrag für unzulässig, so hat sie vorab über die Zulässigkeit

abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch bei der Ortsbürgermeisterin oder beim Oberbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge, Unterbrechung der Sitzung

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Verweisung an eine zuständige Stelle
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- h) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes,
- i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung.

Anträge gemäß Buchstabe a) können nur von Ortschaftsratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt die Ortsbürgermeisterin die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vorab, soweit nicht die Ortsbürgermeisterin von ihrer Befugnis gemäß Absatz 5 Gebrauch macht.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(4) Beabsichtigt ein Antragsteller, seinen Antrag zurückzuziehen, kann er dies ebenfalls durch eine Meldung „zur Geschäftsordnung“ kundtun.

(5) Die Ortsbürgermeisterin kann die Sitzung unterbrechen; sie hat sie auf Verlangen einer Fraktion zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

§ 11

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung lässt die Ortsbürgermeisterin abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet die Ortsbürgermeisterin. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat die Ortsbürgermeisterin die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen bzw. Stimmkarten abgestimmt; eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. § 56 Abs. 5 und 6 KVG bleibt unberührt. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag eines Fünftels der Ortschaftsratsmitglieder, einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters ist insgesamt namentlich abzustimmen. Die namentliche Abstimmung erfolgt entsprechend der Reihenfolge, welche sich aus der alphabetischen Auflistung der Mitglieder des Stadtrates nach deren Familiennamen ergibt.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Die Ortsbürgermeisterin stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt die Ortsbürgermeisterin unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Ortschaftsrates Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Ortsbürgermeisterin zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Die Ortsbürgermeisterin gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Ortsbürgermeisterin zieht.

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Die Ortsbürgermeisterin kann die Sitzung unterbrechen. Sie hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Ortschaftsrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Ortsbürgermeisterin und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken,
- g) Vermerke darüber, welche Ortschaftsratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei

ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,

- h) Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Die Ortsbürgermeisterin und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Soweit die Niederschrift sich auch auf in nicht öffentlicher Sitzung behandelte Tagesordnungspunkte bezieht, ist sie im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden oder bei elektronischer Versendung zu verschlüsseln.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Ortsbürgermeisterin schriftlich zuzuleiten. Der Ortschaftsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Nach Bestätigung der Niederschrift einer Ortschaftsratssitzung durch den Ortschaftsrat wird die komplette Niederschrift (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) im geschützten Bereich der Homepage der Hansestadt Stendal (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt und archiviert. Die Niederschrift des öffentlichen Teils wird für die interessierte Öffentlichkeit auf der Homepage der Hansestadt Stendal unter www.stendal.de veröffentlicht.

§ 15

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder von der Ortsbürgermeisterin beantragt werden. Der Ortschaftsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese

nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Ortsbürgermeisterin sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es von der Ortsbürgermeisterin unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Ortsbürgermeisterin zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm die Ortsbürgermeisterin das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und von der Ortsbürgermeisterin „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Die Ortsbürgermeisterin kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn sie ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Die Ortsbürgermeisterin kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Ortsbürgermeisterin nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie die Sitzung unterbrechen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht der Ortsbürgermeisterin unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der Ortsbürgermeisterin aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch die Ortsbürgermeisterin vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der

Verhandlungen in Frage stellt, so kann die Ortsbürgermeisterin nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat die Ortsbürgermeisterin zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt sie das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 18

Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben der Ortsbürgermeisterin von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Ortschaftsräten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Ortsbürgermeisterin wirksam. Veränderungen sind der Ortsbürgermeisterin unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich grundsätzlich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschläge die Fraktionsmitglieder in den Ortschaftsrat gewählt werden. Andere Bezeichnungen sind zulässig, soweit sie keinen Anlass zu Verwechslungen geben. Jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe darf im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Ortschaftsratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt, es sei denn die Fraktionsbezeichnung enthält den Namen des wechselnden Mitglieds.

(3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT

(nicht belegt)

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse, soweit es sich nicht lediglich um Vorberatungen handelt, unterrichtet. Die Informationen

hierzu, insbesondere die Materialien des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung, werden auch im Internet unter www.stendal.de bereitgestellt.

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Ortsbürgermeisterin. Erhebt sich gegen ihre Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Ortschaftsrates am in Kraft.

Hansestadt Stendal,

.....
Ortsbürgermeisterin